



Benutzungsordnung für das Segelfluggelände Rheinstetten

Kontakt und Daten

Bezeichnung:	Segelfluggelände Rheinstetten
Platzhalter:	Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V.
Anschrift:	Kutschenweg 40, 76287 Rheinstetten
Telefon:	+49 721 48 23 24 (1. Vorsitzender R. Helfer) +49 175 6966599 (Betriebsleiter)
E-Mail:	vorstand@lsg-rheinstetten.de
Website:	www.lsg-rheinstetten.de
Rufzeichen:	Rheinstetten Segelflug, 121,240 MHz
Öffnungszeiten:	das Segelfluggelände Rheinstetten unterliegt keiner Betriebspflicht
Lage:	6 km südwestlich Stadtmitte Karlsruhe
Koordinaten:	48° 58' 40" N / 008° 20' 33" E
Höhe:	116 m (380,6 ft)

Betriebsflächen

	Richtung (rw)	Länge [m]	Breite [m]
Start- und Landebahn	020°/200°	1030	30
Windenstartbahn (Segelflugzeuge)	020°/200°	1000	50

Verfügbare Bahnlängen [m]	Richtung	Start	Landung
	02	655	830
	20	830	655
20 abweichend für Segelflugzeuge*			805

*Der Aufsetzpunkt für Segelflugzeuge ist durch das Landezeichen gem. SBO markiert.

Zulassung

Zugelassen: Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge zum F-Schlepp, Ultraleichtflugzeuge

Startarten: Windenstart, Flugzeugschleppstart mit Motorflugzeug, Motorsegler und UL-Flugzeug, Eigenstart

Flugbetriebsauflagen

Windenbetrieb zulässig:	täglich SR-SS
Betrieb mit motorisierten Luftfahrzeugen zulässig:	täglich 8 Uhr – SS, maximal 20:30 Uhr und gemäß Platzgenehmigung vom 10. Februar 2024 incl. nachfolgender Änderungen, wie dargestellt in <u>Anlage 1</u> ⁱ

Flugbetriebsauflagen: Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage durchgeführt werden. Der Flugbetrieb kann ohne Betriebsleiter durchgeführt werden.

Platzrunden: siehe Anlage 2ⁱⁱ – Segelflugzeuge westliche Platzrunde, motorisierte Luftfahrzeuge / Flugzeugschleppbetrieb östliche Platzrunde

Rollen: motorgetriebene Luftfahrzeuge westlich der Piste 02/20, das Rückholen von Segelflugzeugen nach der Landung erfolgt ebenfalls westlich der Piste 02/20.

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern des Segelfluggeländes Rheinstetten und dem Platzhalter.
- 1.2. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Segelfluggeländes bleiben unberührt.
- 1.3. Wer die Flächen des Segelfluggeländes nutzt, hat sich über die Vorgaben dieser Benutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten.

2. Flugbetrieb

- 2.1. Die Betriebsflächen des Segelfluggeländes sind entsprechend der Platzdarstellungskarte (Anlage 3ⁱⁱⁱ) zu betreiben.
- 2.2. Von der Verpflichtung das Segelfluggelände einzufrieden, besteht eine Befreiung. Die Betriebsflächen sind durch Verbotsschilder gekennzeichnet.
- 2.3. Solange sich im Bereich der Betriebsflächen betriebsfremde Personen aufhalten, muss der Flugbetrieb ruhen.
- 2.4. Im Flugplatzverkehr ist auf der Flugplatzfrequenz Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten. Bei Anflügen ist die Sprechfunkverbindung spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes herzustellen.
- 2.5. Für fremde motorgetriebene Luftfahrzeuge gilt ein PPR-Verfahren (PPR = Prior Permission Required). Ohne Zustimmung des Halters dürfen fremde Luftfahrzeuge das Segelfluggelände nicht benutzen. Die PPR-Anfrage ist in der Regel mindestens drei Tage vor dem geplanten Flug zu beantragen (per Mail oder Telefon beim Vorstand der LSG).
- 2.6. Landeentgelt und sonstige Gebühren sind durch die Gebührenordnung des Platzhalters festgelegt.

3. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 3.1. An- und Abflüge motorgetriebener Luftfahrzeuge erfolgen östlich des Flugplatzes in der Höhe von 1.200 Fuß MSL. Starts in Richtung 02 dürfen nur stattfinden, wenn durch entsprechende Startgewichtsbeschränkung ein sicherer Überflug des angrenzenden Waldgebietes sichergestellt ist. Bei Starts in Richtung 20 sind auch Abflüge über den Epplesee zulässig.
- 3.2. So lange auf der Startwinde eine gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, darf auf der Start- und Landebahn kein Betrieb stattfinden.
- 3.3. Gleichzeitiger Betrieb auf der Start- und Landebahn und der Windenstartbahn ist unzulässig.
- 3.4. Das Überfliegen bewohnter Gebiete ist zu vermeiden.

4. Flugzeugschlepps

- 4.1. Schleppflüge bzw. das schleppende Luftfahrzeug benutzen für Start und Landung die Start- und Landebahn. Ziffer 3.4 ist zu beachten.
- 4.2. An- und Abflüge erfolgen östlich des Platzes. Starts in Richtung 02 dürfen nur stattfinden, wenn durch entsprechende Startgewichtsbeschränkung ein sicherer Überflug des angrenzenden Waldgebietes sichergestellt ist.
- 4.3. Schleppende Luftfahrzeuge, die mit anhängendem Schleppseil zum Seilabwurf oder zur Landung anfliegen, dürfen die Flughöhe von 600 Fuß über NN vor Überfliegen der Flugplatzgrenzen nicht unterschreiten. Nach dem Seilabwurf können die Luftfahrzeuge im Falle des Durchstartens auch eine verkürzte Ostplatzrunde fliegen.
- 4.4. Nach dem Start in Richtung 20 sind auch Abflüge über den Epplesee zulässig.

5. Segelflugbetrieb

- 5.1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 5.2. Segelflugzeuge und Luftfahrzeuge mit abgestelltem Triebwerk benutzen in der Regel die westliche Platzrunde.
- 5.3. Segelflugzeug mit Hilfstriebwerk, die dieses nach dem Windenstart starten, benutzen die westliche Platzrunde und verlassen diesen Bereich zügig unter Vermeidung der lärmempfindlichen bewohnten Bereiche.
- 5.4. Vor Aufnahme des Startwindenbetriebs ist ein Startleiter zu benennen. Bei Betrieb mit Betriebsleiter kann dieser zugleich die Rolle des Startleiters übernehmen.
- 5.5. Windenstart
Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn auf der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und sich im Übrigen kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug auf die Landebahn befindet und wenn der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.
- 5.6. Flugzeugschleppstart
Luftfahrzeugschleppstrecken orientieren sich an der Platzrunde für die motorgetriebenen Luftfahrzeuge. Abflugstrecken sind in der Anlage 2 dargestellt. Das Überfliegen bewohnter Bereiche ist zu vermeiden. Es gelten für die am Platz stationierten Schleppmaschinen die Regeln für „Flugzeugschlepp in Rheinstetten“ in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen

- 6.1. Während des Flugbetriebs darf das Rollfeld nur von den Betriebsfahrzeugen von, durch den Platzhalter, eingewiesenen Personen befahren werden.
- 6.2. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen auf dem Rollfeld nur mit persönlich eingeholter Erlaubnis des Betriebsleiters, Startleiters oder diensthabenden Fluglehrers verkehren.

7. Regelungen für den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter

- 7.1. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Betriebspiste aufgrund der herrschenden Windverhältnisse festzulegen.
- 7.2. Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Segelfluggeländes betreffen, sind dem Platzhalter sofort zu melden (E-Mail vorstand@lsg-rheinstetten.de oder telefonisch).
- 7.3. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung einer Kontrolle und den betriebssicheren Zustand des Fluggeländes.
- 7.4. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs das Segelfluggelände benutzen wollen, tun dies, unter anderem im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, auf eigenes Risiko.
- 7.5. Für Flugbewegungen, von nicht am Flugplatz beheimateten Luftfahrzeugen, gilt Satz 2.5.
- 7.6. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung immer unter Anwesenheit eines Betriebsleiters oder eines Startleiters durchgeführt.
- 7.7. Flugzeugschleppbetrieb, benötigt keinen Betriebsleiter. Der Pilot des Schleppflugzeugs ist auf der Flugplatzfrequenz hörbereit und informiert im Bedarfsfall anfliegenden Verkehr über den stattfindenden F-Schleppbetrieb.
- 7.8. Beim Fliegen ohne Betriebsleiter muss das Hauptflugbuch geführt werden.
- 7.9. Bei Flugbewegungen innerhalb des Vereinsbetriebs werden die Flugdaten vom jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder vom Betriebsleiter, wenn dieser anwesend ist, in das Hauptflugbuch bis spätestens zum Ablauf des aktuellen Tages eingegeben.
- 7.10. Piloten externer Flugzeuge, nach PPR-Freigabe, übermitteln die erforderlichen Daten (genaue Start und Landezeit in UTC) bis zum Ablauf des aktuellen Tages an den Platzhalter. Diese Meldungen werden vom Platzhalter in das Hauptflugbuch übernommen.

8. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleiter

- 8.1. Der Betriebsleiter gibt den Beginn und das Ende des Betriebs mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt. Anfliegende Luftfahrzeuge können sich per Funk über die Anwesenheit eines Betriebsleiters informieren.

9. Segelflugsektor Rheinstetten

- 9.1. Wenn der Segelflugsektor Rheinstetten aktiviert werden soll, ist dies nur bei Flugbetrieb mit Betriebsleiter oder Startleiter möglich.
- 9.2. Der verantwortlichen Betriebsleiter oder Startleiter beantragt die Aktivierung des Segelflugsektors Rheinstetten telefonisch bei Straßburg APP.
- 9.3. Der verantwortliche Betriebsleiter oder Startleiter stellt sicher, dass er während der Aktivierung des Segelflugsektors telefonisch unter der veröffentlichten Telefonnummer stets erreichbar ist, um im Bedarfsfall zum Beispiel eine zeitlich begrenzte Änderung der freigegebenen Höhe oder eine notwendig werdende Deaktivierung entgegenzunehmen und diese den Luftfahrzeugführern umgehend zu übermitteln. Ebenso muss der diensthabende Betriebsleiter / Startleiter per Funk auf der Platzfrequenz erreichbar sein.
- 9.4. Bei Deaktivierung des Segelflugsektors müssen Segelflugzeuge diesen spätestens zehn Minuten nach Aufforderung verlassen haben.
- 9.5. Luftfahrzeugführer haben sich vor Einflug in den Segelflugsektor auf der Frequenz 121.240 MHz des Flugplatzes Rheinstetten über den Status (Aktivierung und Höhenband) zu informieren. Hörbereitschaft ist während der Nutzung des Segelflugsektors auf der genannten Frequenz des Flugplatzes Rheinstetten sicherzustellen.

10. Feuerlösch- und Rettungswesen

- 10.1. Technische Grundausstattung nach NfL 2023-1-2792 auf dem Segelfluggelände:
- 10.2. Es sind zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich bereitgestellt. Außerdem sind zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) im Rettungsfahrzeug für Betriebsangehörige zugänglich bereitgestellt.
- 10.3. Des Weiteren sind ein Verbandskasten VK DIN 14142 sowie das nach NfL 2023-1-2792 vorgeschriebene zusätzliche Werkzeug im Rettungsfahrzeug für Betriebsangehörige zugänglich bereitgestellt.
- 10.4. Das Verhalten bei Notfällen ist dem Notfallplan des Platzhalters in seiner aktuellen Form zu entnehmen (Anlage 4^{iv}).
- 10.5. Bei Ausbruch eines Brands ist sofort die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.
- 10.6. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Platzhalter zu benachrichtigen.

11. Umgang mit Kraftstoffen

- 11.1. Das Betanken von Luftfahrzeugen ist nur ausgewiesenen Mitgliedern der LSG-Vereine gestattet.
- 11.2. Ausgelaufene Kraftstoffe und Schmierstoffe müssen umgehend mit Öl-Binder abgestreut werden.

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

- 12.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Segelfluggelände verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

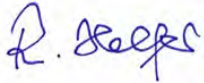
13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

- 13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Rheinstetten.

13.2. Die Segelfluggelände-Benutzungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Rheinstetten, den 03.02.2025/23.11.25

Stuttgart, den
genehmigt durch Regierungspräsidium Stuttgart



Roland Helfer
Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V.

Regierungspräsidium Stuttgart

Anlagenverzeichnis

- i Anlage 1: Übersichtsdarstellung „Flugbetrieb mit motorisierten Luftfahrzeugen (incl. Flugzeugschleppstarts)“
- ii Anlage 2: Platzrundenskizze
- iii Anlage 3: Flugbetriebsflächen/Platzbenutzungsordnung
- iv Anlage 4: Rettungsplan